

§ 92 AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

Vierter Teil – Verfassung der Aktiengesellschaft -> Erster Abschnitt – Vorstand

Titel: Aktiengesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: AktG

Gliederungs-Nr.: 4121-1

Normtyp: Gesetz

§ 92 AktG – Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.